

An die unteren Immissionsschutzbehörden,
die Landesdirektion Sachsen,
das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie sowie
das Sächsische Oberbergamt

Versand per E-Mail

nachrichtlich per E-Mail:

Sächsisches Staatsministerium des Innern
Abteilungen 3 und 4 über die Poststelle

Sächsisches Staatsministerium für Infrastruktur und Landesentwicklung
Abteilungen 2, 4, 5 und 6 über die Poststelle

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz
Abteilungen 2 und 5 über die Poststelle

Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft
Abteilungen 1, 2, 3, 4 und 5

Sächsischer Städte- und Gemeindetag

Sächsischer Landkreistag

Bundesverband Windenergie e.V., Landesverband Sachsen

Landesverband Erneuerbare Energie Sachsen e.V.

VEE Sachsen e. V. - Vereinigung zur Förderung der Nutzung Erneuerbarer Energien

Dresden, den 30. Juli 2026

Einführungserlass Handlungsleitfaden für die Genehmigung von Windenergieanlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz

A) Anlass und Zielstellung

Die Genehmigungsbehörden bearbeiten eine Vielzahl laufender Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG). Im Zuge der Weiterentwicklung des Rechtsrahmens für die Windenergie an Land sind in den letzten Jahren zahlreiche rechtliche Änderungen vorgenommen worden. Dies stellt den Vollzug in der Praxis vor besondere Herausforderungen.

Für eine einheitliche, zielgerichtete und rechtssichere Verfahrensbearbeitung dient der als Anlage beigefügte Handlungsleitfaden des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft (SMUL). Er soll eine einheitliche Orientierung für den Vollzug immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren von Windenergieanlagen im Freistaat Sachsen bieten.

Der Leitfaden beantwortet zentrale Praxisfragen und enthält Empfehlungen für eine zügige und rechtssichere Verfahrensbearbeitung. Ziel ist es, verlässliche Entscheidungen zu gewährleisten und eine einheitliche Entscheidungspraxis zu unterstützen.

B) Anwendungsbereich

Gegenstand des Leitfadens sind ausschließlich Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m, die einer Genehmigung nach dem BImSchG bedürfen. Maßnahmen, die nicht der Konzentrationswirkung nach § 13 BImSchG unterliegen – etwa Zuwegungen außerhalb des unmittelbaren Anlagenbereichs, Transporte zum Aufstellungsort oder Netzanschlussstrassen – werden nicht behandelt. Ebenso werden nicht alle denkbaren Konstellationen abgedeckt, sondern ausschließlich die typischerweise zu erwartenden Fälle.

Der Leitfaden richtet sich in erster Linie an die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörden sowie an weitere beteiligte Fachbehörden und Verfahrensakteure.

C) Abstimmung

Die Inhalte des Leitfadens wurden in Abstimmung mit den fachlich betroffenen Ressorts der Sächsischen Staatsregierung (Staatsministerium des Innern, Staatsministerium für Infrastruktur und Landesentwicklung sowie Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz), dem Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, dem Sächsischen Oberbergamt, den Landkreisen und kreisfreien Städten, die über die kommunalen Vertretungen (SSG und SLKT) beteiligt wurden, sowie den einschlägigen Fachverbänden (BWE-Landesverband Sachsen, LEE Sachsen e.V. und VEE Sachsen e.V.) erarbeitet.

D) Anwendung

Der beigefügte Leitfaden ist bei der Bearbeitung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren von Windenergieanlagen im Anwendungsbereich des BImSchG zugrunde zu legen.

Der Leitfaden bindet die Behörden im Rahmen ihrer fachlichen Beurteilung. Die Entscheidung im Einzelfall bleibt hiervon unberührt.

E) Fortschreibung

Der Leitfaden wird fortlaufend an neue rechtliche und fachliche Entwicklungen angepasst. Änderungen der Rechtslage, der einschlägigen Rechtsprechung oder des fachlichen Kenntnisstandes sowie die Erfahrungen aus der Vollzugspraxis werden bei der Fortschreibung berücksichtigt.

Die jeweils aktuelle Fassung wird auf der Website des SMUL unter:

<https://www.luft.sachsen.de/genehmigungsverfahren-fuer-windenergieanlagen-23576.html>

veröffentlicht und kann dort abgerufen werden.

Hinweise und Anregungen aus der Vollzugspraxis sind ausdrücklich erwünscht und können an das Referat Immissionsschutz, Störfallvorsorge unter folgender E-Mailadresse gerichtet werden:

Referat46.GZ@smul.sachsen.de

F) Inkrafttreten und Aufhebung

Dieser Erlass tritt mit Wirkung vom 01.09.2026 in Kraft. Er ist auf alle immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen nach dem BImSchG anzuwenden, für die die Vollständigkeit der Antragsunterlagen nach § 7 der 9. BImSchV am 01.09.2026 noch nicht festgestellt wurde.

Die Gemeinsame Handlungsempfehlung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern und des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Zulassung von Windenergieanlagen (Stand: 07.09.2011) wird für Anlagen, **die dem Genehmigungserfordernis nach dem BImSchG unterliegen**, mit dem Inkrafttreten dieses Erlasses außer Kraft gesetzt.

Im Auftrag

gez. Michael Lorek
Referatsleiter
Immissionsschutz, Störfallvorsorge

Anlage:

Handungsleitfaden des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft für die Genehmigung von Windenergieanlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz im Freistaat Sachsen, Stand 14.07.2026.